

TOP 22

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	07.10.2020	öffentlich

**Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Hunde in Rheingönheim**

Vorlage Nr.: 20202318

**Stellungnahme der Verwaltung**

**Landeshundegesetz (LHundG):**

**§ 1 Gefährliche Hunde**

*(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:*

*Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,*

*Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,*

*Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,  
und*

*Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust,  
Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.*

*(2) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde  
des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ ab-  
stammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.*

Die Fragen 1-6 werden im Hinblick auf diese Hunde beantwortet.

Frage 1:

Von der Steuerverwaltung (2-112) zu beantworten

Frage 2:

Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes.

Es gibt die Möglichkeit einer Maulkorb Befreiung. Die Voraussetzung für eine Maulkorbbefreiung ist der bestandene erweiterte Sachkundenachweis. Dies ist in der VV „Befreiung gefährlicher Hunde vom Maulkorbzwang“ geregelt.

Beim Bereich Umwelt ist für Rheingönheim ein Listenhund mit Maulkorbbefreiung gemeldet.

Frage 3:

Es gab in der Vergangenheit zwei Vorfälle mit Hunden, die dazu führten, dass den Hundehaltern vom Bereich Umwelt eine Maulkorbpflicht auferlegt worden ist. Einer der Hunde ist jedoch vom Bereich Umwelt wegen des Verstoßes gegen Auflagen sichergestellt worden. Dem Hundehalter wurde daraufhin die Hundehaltung untersagt.

Frage 4:

Es wurden vom Bereich Umwelt 16 Kontrollen durchgeführt.

Frage 5:

Angriffe gegen Menschen und andere Hunde: Es gab 5 Hinweise aus der Bevölkerung, dass es zu Angriffen gegen Menschen bzw. Hunde gekommen ist. Davon waren 3 anonym.

Insgesamt erreichten uns 4 Lärmbeschwerden aus dem Stadtteil Rheingönheim; 3 davon erreichten den Kommunalen Vollzugsdienst, welcher jedoch vor Ort keine Lärmbelästigung feststellen konnte.

Der weitere Fall betraf 1 Beschwerdeführer\*In, welche sich direkt an uns wandte; dies bezog sich auf 1 Örtlichkeit.

Die Beschwerdeführer\*In wie auch Verursacher\*In wurden von uns über die gesetzlichen Vorgaben und unsere Vorgehensweise informiert.

*Gesetzliche Vorgaben:*

*§ 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes, Halten von Tieren*

*Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird.*

*Wir orientieren uns dabei an folgendem Urteilstenor des Landgerichtes Frankenthal:*

*"Der Beklagte wird verurteilt, seinen Hund auf dem Grundstück in der Weise zu halten, dass Hundegebell auf Nachbargrundstücken nicht länger als 30 Minuten täglich, nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen und nicht außerhalb der Zeitspannen von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr zu hören ist."*

*Die Untere Immissionsschutzbehörde hat bei berechtigten Lärmbeschwerden lediglich die Möglichkeit, gegen die einzelnen Verursacher\*Innen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzugehen.*

*Grundsätzlich besteht hier für Beschwerdeführer\*Innen die Möglichkeit, bei unserem Bereich eine entsprechende schriftliche Lärmanzeige zu erstatten. Bei Hundegebell müssen die Aufzeichnungen einen Zeitraum von 14 Tagen umfassen, damit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann (ansonsten zu geringfügig, so auch punktuelle Feststellungen seitens des KVD). Jeder einzelne Lärmvorfall muss von*

*Zeugen bestätigt werden.*

*Zu beachten ist, dass hierbei der Lärm bei den Beschwerdeführer\*Innen in der Wohnung bei geschlossenen Fenstern und Türen festzustellen ist.*

*Zudem steht der zivilrechtliche Klageweg offen.*

Eine entsprechend fundierte Lärmanzeige hinsichtlich besagter Örtlichkeit liegt uns bis dato nicht vor.

Ergänzende Stellungnahme von 2-12:

Frage 1: Anzahl aufgeschlüsselt nach Rassen

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da weder die Hunde den einzelnen Stadtteilen zugeordnet werden können (es liegt keine entsprechende Erfassung vor), noch die einzelnen Rassen (umfanglich) hinterlegt bzw. erfasst sind.

Frage 2: Rassen der gefährlichen Hunde

Seit der Satzungsänderung zählen lediglich nur noch drei Hunderassen (und die damit verbundenen Kreuzungen) aufgrund ihrer Rasse zu den gefährlichen Hunden (§ 7 Abs. 3 HdSt-Satzung -> LHundG):

- American Staffordshir Terrier
- Staffordshir Bullterrier
- Pit Bull Terrier.

Darüber hinaus werden, unabhängig von der Rasse, als gefährliche Hunde auch diejenigen Hunde gezählt, die aufgrund ihres Verhaltens auffällig geworden sind (z.B. weil sie sich als bissig erwiesen haben).

Seit der Satzungsänderung sind stadtweit lediglich nur noch 4 Tiere mit einer erhöhten Hundesteuer, also als gefährliche Hunde veranlagt; keiner davon im Ortsteil Rheingönheim.

Etliche Hundehalter haben ihre Tiere abgeschafft oder die Voraussetzungen (Kastration bzw. Sterilisation, Team Test oder verkehrssichere Begleithundeprüfung oder erweiterter Sachkundenachweis) geschaffen, damit ihre Hunde nicht mehr der erhöhten Hundesteuer unterliegen und somit (i.S.d. Hundesteuer) nicht mehr zu den gefährlichen Hunden zählen.

Frage 3: Wesensauffälligkeiten

Hier sind der Steuerverwaltung für den Stadtteil Rheingönheim z.Z. keine bekannt (-> ggf. Ordnungsbehörde, die i.d.R. der Steuerverwaltung vorliegende Fälle meldet - z.Z.: stadtweit lediglich 2 Fälle bei 2-14 u. 2-112 unter entsprechender Überprüfung/Beobachtung).

Fragen 4 + 5: Kontrollen

Gezielte Kontrollen werden bzw. wurden von der Steuerverwaltung seit einiger Zeit nicht mehr durchgeführt (keine Ressourcen), mit Ausnahme von Überprüfungen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. Mitteilungen der Polizei. Unseres Wissens werden aber i.d.R. immer wieder Kontrollen von der Ordnungsbehörde vorgenommen (u.U. im Zuge anderer Kontrollen).

Frage 6: Beschwerden (Angriffe - Lärmbeschwerden)

Bzgl. Lärmbelästigungen usw. gehen bei der Steuerverwaltung sehr wenige Meldungen (ca. zwischen 10 und 20 pro Jahr - fast ausschließlich telefonisch) ein. In solchen Fällen werden die Beschwerdeführer\*innen immer direkt an die Ordnungsbehörde verwiesen.

Meldungen von Bürgern bzgl. Angriffen wurden bzw. werden der Steuerverwaltung nicht gemeldet. Normalerweise wenden sich die Betroffenen schon direkt an die Ordnungsbehörde oder die Polizei.

Aufgrund der derzeitige Erhebung, Erfassung, Speicherung und Veranlagung der Hundesteuer können leider keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

Frage 5 (Antwort 2-14 ergänzend zur Antwort von 4-15)

Verschmutzungen durch Hunde (Hundekot) – hierzu gibt es telefonische Beschwerden (keine Statistik vorhanden), jedoch konnte 2019 kein Verursacher durch die Ordnungsbehörde ermittelt werden.